



KIRCHLICHE  
ZUSATZVERSORGUNGSKASSE  
BADEN

## **Satzung**

### **der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts -**

(Beschluss des Verwaltungsrats vom 24.03.1994 , Änderungs-  
beschlüsse des Stiftungsrats vom 04. Juli 1996, 23.11.1999, 06.02.2001, 04.09.2002)

## **Präambel**

Zur Sicherstellung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung hauptberuflicher Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde durch Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 29.12.1967/ 09.01.1968 die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden als nicht-rechtsfähiges zweckgebundenes Sondervermögen der Evangelischen Landeskirche in Baden gegründet.

Durch Stiftungsakt vom 12.04.1984 wurde die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden mit Wirkung ab 01.07.1984 in eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts überführt.

Ihr wurde durch den Evangelischen Oberkirchenrat Dienstherrnfähigkeit verliehen.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform, Grundlagen**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden“ (im folgenden „Kasse“ genannt).
- (2) Sie ist eine „Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts“ und hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- (3) Die Kasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.
- (4) Die Kasse erfüllt ihre Aufgaben im Sinne des Evangeliums und des Vorspruchs der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Anerkennung dieser Grundlagen ist Voraussetzung für die Mitarbeit in den Organen.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Die Kasse hat den Zweck, den nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitern des kirchlichen und diakonischen Dienstes in der Regel im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Versorgungsordnung zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Beschäftigten ihrer Mitglieder nach Maßgabe der Versorgungsordnung auch für eine freiwillige Versicherung offen.
- (2) Die Sicherstellung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Mitarbeiter durch Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden oder ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes, die Zusatzversorgung der

Angestellten der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend, vom 24. Oktober 1951 (GVBl. S. 57), bleibt unberührt.

### **§ 3 Vermögen**

- (1) Das Vermögen der Kasse setzt sich zusammen aus dem Stiftungsvermögen und dem Betriebsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist das von der Evangelischen Landeskirche in Baden der Kasse im Jahre 1968 zugewendete Startkapital.
- (3) Das Betriebsvermögen besteht aus den nach der Versorgungsordnung der Kasse erhobenen Umlagen, Sanierungsgeldern und Beiträgen, deren Erträgen sowie den Anwartschaften und Ansprüchen gegenüber anderen Versicherungsunternehmen.
- (4) Die Mittel der Kasse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Stiftungsorgane**

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und der Beirat.

### **§ 5 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (2) Zwei Mitglieder des Stiftungsrats und deren Stellvertreter werden vom Evangelischen Oberkirchenrat, fünf Mitglieder des Stiftungsrats und deren Stellvertreter werden vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. aus dem Kreis der Mitglieder der Kasse berufen. Vier Mitglieder des Stiftungsrats und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Versicherten der Kasse von Vereinigungen, in denen mindestens 200 Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen und die nach ihrer Satzung allen diesen Mitarbeitern zugänglich sind bzw. für die nicht einer solchen Vereinigung angehörenden Mitarbeiter von dem Gesamtausschuss nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz berufen. Von den nach Satz 2 zu entsendenden Mitgliedern und Stellvertretern sollen jeweils mindestens drei aus dem Bereich der Diakonie berufen werden.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, ist der Nachfolger für die restliche Amtszeit nach den Bestimmungen dieser Satzung zu berufen.

- (4) Der Stiftungsrat wählt entsprechend § 6 Abs. 4 aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Stiftungsrats und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Ist der Vorsitzende des Stiftungsrats ein vom Evangelischen Oberkirchenrat berufenes Mitglied des Stiftungsrats, so soll der erste Stellvertreter ein vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. berufenes Mitglied sein. Dasselbe gilt im umgekehrten Falle.
- (5) Die Berufung zum Mitglied des Stiftungsrats kann von der entsendenden Stelle aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden.

### **§ 6 Ordnung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat ist jährlich mindestens zweimal durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Stiftungsrats ist im übrigen innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine Sitzung einzuberufen.

(3) Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Kasse oder die Übertragung des Vermögens auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats.

(5) Ein Mitglied des Stiftungsrats darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Stiftungsrats zugegen sein.

(6) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der Stiftungsrat kann für besondere Angelegenheiten beratende Ausschüsse bilden.

(8) Die Geschäftsführung ist in der Regel zu den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(9) Über Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll in Abschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung jedem Mitglied des Stiftungsrats zugeleitet werden. Über Einwendungen entscheidet der Stiftungsrat in seiner nächsten Sitzung.

(10) Der Stiftungsrat bleibt nach Ablauf seiner Berufungszeit so lange im Amt, bis der neu berufene Stiftungsrat seine Tätigkeit (konstituierende Sitzung) aufgenommen hat.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Dem Stiftungsrat obliegen alle Aufgaben der Kasse, soweit er sie nicht der Geschäftsführung überträgt.

Die nachfolgenden Aufgaben des Stiftungsrats können nicht übertragen werden:

- a) Änderungen der Stiftungssatzung sowie die Auflösung der Kasse oder die Übertragung des Vermögens auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung,
- b) die Versorgungsordnung und deren Ausführungsbestimmungen nach Maßgabe des jeweiligen Tarifvertrages Altersversorgung (ATV) bzw. vergleichbarer kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen, zu erlassen und ggf. zu ändern,
- c) die Geschäftsführung und die Abteilungsleiter zu berufen, abuberufen und die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen sowie die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung zu beschließen,
- d) Ernennung von Beamten und deren Entlassung auf Antrag,
- e) die Bestellung des verantwortlichen Aktuars (§ 8),
- f) die Verteilung der Überschüsse (§§ 66 und 68 Versorgungsordnung), Entscheidungen über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen (§ 59 Versorgungsordnung) sowie die Festsetzung und Bestimmung der Höhe des Sanierungsgeldes (§ 63 Versorgungsordnung),
- g) über Beschwerden gegen Maßnahmen der Geschäftsführung zu entscheiden,

- h) den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und den Jahresbericht zu beschließen, den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) festzustellen, den Prüfungsbericht entgegenzunehmen sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen,
- i) Grundsätze über die Vermögensanlage festzulegen.

(2) Der Stiftungsrat entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft zur Kasse. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft werden in der Versorgungsordnung geregelt.

(3) Der Stiftungsrat kann von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Kasse Auskunft verlangen und an ihrer Stelle entscheiden. Er kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des verantwortlichen Aktuars**

(1) Der verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist, und hierüber dem Stiftungsrat zu berichten. Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellungen für die Abrechnungsverbände nach § 55 Abs. 1 Versorgungsordnung dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Kasse entsprechen.

(2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Absatz 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er den Stiftungsrat zu unterrichten.

(3) Er hat dem Stiftungsrat der Kasse die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht, zu ermitteln und Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.

(4) Die Kasse ist verpflichtet, dem verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 erforderlich sind.

## **§ 9**

### **Vertretung der Kasse**

Die Kasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, die beiden Stellvertreter sowie einen Geschäftsführer vertreten, wobei jeweils zwei dieser Personen gemeinsam handeln müssen.

## **§ 10**

### **Aufsicht**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Aufsicht über die Kasse nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (KStiftG) in der jeweiligen Fassung.

(2) Folgende Beschlüsse und Rechtshandlungen des Stiftungsrats bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats:

- a) die Festsetzung von Sanierungsgeldern,
- b) die Änderung der Stiftungssatzung,
- c) die Änderung oder Kündigung des Versicherungsvertrags mit der Kirchlichen Versorgungskasse - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit - sowie Abschluss, Änderung oder Kündigung entsprechender Versicherungsverträge,
- d) Auflösung oder Übertragung der Kasse auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung.

Die Genehmigungspflicht des Evangelischen Oberkirchenrats nach dem kirchlichen Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen bleibt unberührt.

(3) Die Versicherungsaufsicht wird von dem zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg wahrgenommen.

## **§ 11 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus achtzehn Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit des Beirats beträgt sechs Jahre. Sie beginnt und endet jeweils mit der Amtszeit des Stiftungsrats.

(3) Vier Mitglieder des Beirats werden vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen; sie müssen dem Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbänden angehören, die Mitglieder der Kasse sind. Acht Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. berufen; sie müssen dem Bereich der selbständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen angehören, die Mitglieder der Kasse sind. Sechs Mitglieder des Beirats werden aus dem Kreis der Versicherten der Kasse von Vereinigungen, in denen mindestens 200 Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen und die nach ihrer Satzung allen diesen Mitarbeitern zugänglich sind bzw. für die nicht einer solchen Vereinigung angehörenden Mitarbeiter von dem Gesamtausschuss nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz entsandt. <sup>3</sup>Von den nach Satz 2 zu entsendenden Mitgliedern sollen mindestens drei aus dem Bereich der Diakonie berufen werden.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist ein Nachfolger für die restliche Amtszeit nach den Bestimmungen dieser Satzung zu berufen.

§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrats zusammen.

(5) Der Beirat wird durch den Stiftungsrat über alle wichtigen Entwicklungen der Kasse informiert, insbesondere über den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht sowie wesentliche Änderungen der Versorgungsordnung. Er berät den Stiftungsrat und kann Anträge an ihn richten. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Beschlüssen des Stiftungsrats über die Verteilung der Überschüsse, über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen, die Festsetzung und Bestimmung der Höhe des Sanierungsgeldes, Änderungen der Stiftungssatzung sowie die Auflösung der Kasse und die Übertragung des Vermögens auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Der Stiftungsrat bestellt einen oder mehrere hauptberufliche Geschäftsführer.

Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die sonstigen Angelegenheiten, soweit sie sich der Stiftungsrat nicht vorbehalten hat, nach Maßgabe des vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung.

Sie führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus.

## **§ 13 Prüfung**

Der Stiftungsrat hat jährlich einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung der Kasse zu beauftragen.

**§ 14**  
**Auflösung, Übertragung**

(1) Die Änderung der Stiftungssatzung, die Auflösung der Kasse sowie die Übertragung des Vermögens auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

(2) Nach der Auflösung findet die Abwicklung statt.

Zunächst sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist ausschließlich für die zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung der Leistungsberechtigten und Versicherten zu verwenden.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsicht (§ 9 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

**§ 15**  
**Übergangsregelung**

Die Amtszeit der gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich zu berufenden Mitglieder des Stiftungsrats beginnt am 01. Januar 2003 und endet mit der Amtszeit des derzeit amtierenden Stiftungsrats. Entsprechendes gilt für die gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 zusätzlich zu berufenden Mitglieder des Beirats.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 06. Februar 2001. Sie tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 04. September 2002